

46/JN-87/MC



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien
Dr. Werner Pleischl

Wien, am 31. August 2007

1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51

Telefon 01/52 1 52-0*
Telefax 01/52 1 52-3800
e-mail ostawien.leitung@justiz.gv.at

Jv 3736-2/07

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
1016 Wien

Betritt: Stellungnahmen zum Entwurf des
Strafprozessreformbegleitgesetzes 1.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrats je 25 Ausfertigungen der Stellungnahmen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und andere Gesetze geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz 1), der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom heutigen Tag, Jv 3736-2/07, der Staatsanwaltschaft Krems an der Donau vom 6.8.2007, Jv 645-2/07, und der Staatsanwaltschaft Korneuburg vom 13.8.2007, Jv 880-2/07, zu übersenden.

Unter einem werden diese Stellungnahmen elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt.

75 Beilagen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Pleischl', written in a cursive style.



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 31. August 2007
1016 Wien, Schmerlingplatz 11
Justizpalast, Postfach 51
Telefon 01/52 1 52-3361
Telefax 01/52 1 52-3800
e-mail leitung.ostawien@justiz.gv.at

Jv 3736-2/07

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ BMJ-L590.004/0001-II 3/07

Betrifft: Stellungnahme

zum Entwurf eines Strafprozessreformbegleitgesetzes 1.

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nimmt zum Entwurf eines
Strafprozessreformbegleitgesetzes1 Stellung wie folgt:

I. Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

1. Zu § 25f StPO:

Innerhalb der Regelungen über die örtliche Zuständigkeit im
Ermittlungsverfahren ist eine gewisse Flexibilität von großer praktischer
Bedeutung. Vom Grundsatz, dass das jeweils älteste Verfahren die
Zuständigkeit begründet, sollten Ausnahmen vorgesehen werden, um zu

verhindern, dass bereits längere Zeit anhängige Verfahren auch dann an eine andere Staatsanwaltschaft abzutreten sind, wenn bekannt wird, dass dort seit noch längerer Zeit ein - wenngleich verhältnismäßig unbedeutendes - Verfahren gegen einen der Beschuldigten geführt wird. Zwar besteht in solchen Fällen die Möglichkeit, das Verfahren (zurück) zu delegieren, doch entsteht dadurch unnötiger Administrationsaufwand.

Es sollte daher an den Absatz 3 des § 26 eine Wendung etwa folgenden Inhalts angefügt werden: „... es sei denn, dass die Abtretung zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens oder einer bedeutenden Verlängerung der Haft eines Beschuldigten führen würde.“

2. Zu Z 18 (§ 221 StPO):

Im Abs 4 sollte es zur Vermeidung von Missverständnissen „bis zu je zwei Ersatzrichter und Ersatzschöffen...“ heißen.

3. Zu Z 19 (§ 222 StPO):

Die beiden ersten Absätze dieser Bestimmung entsprechen im Wesentlichen der geltenden Rechtslage, die in der Praxis allerdings keine Bedeutung hat, weil die Relevanz von Beweisen nicht vom Zeitpunkt, zu dem der entsprechende Antrag gestellt wird, sondern von dessen Bedeutung für das Verfahren abhängig ist. Diese Regelungen sind daher verzichtbar.

In Abs 3 könnte der Ausdruck „Gegner“ Anlass zu Missverständnissen bieten. Sollte (lediglich) - wie die Erläuterungen vermuten lassen - die Staatsanwaltschaft gemeint sein, wäre diese zu benennen. Sollte die

Gegenäußerung auch anderen „Gegnern“ (zB Privatbeteiligten) zuzustellen sein, so sollte der Ausdruck „gegnerischen Beteiligten“ verwendet werden.

4. Zu Z 22 (§ 227 StPO):

Abs 2 der geltenden Bestimmung („Umtausch der Anklageschrift“) soll anscheinend ersatzlos entfallen. Diese Regelung hat in der Praxis aber große Bedeutung, weil sie verfahrensbeschleunigend wirkt und unnötigen Bürokratismus vermeidet. Sie ermöglicht beispielsweise in Fällen, in denen nachträglich, nämlich nach Einbringung eines Strafantrags, Qualifikationen bekannt werden, welche die Zuständigkeit eines höheren Gerichts begründen, dass Strafantrag oder Anklage eingebracht („umgetauscht“) werden kann, ohne ein Unzuständigkeitsurteil abwarten zu müssen. Es sollte daher unbedingt eine dem Abs 2 der geltenden Bestimmung entsprechende Regelung aufgenommen werden.

5. Zu Z 25 (§ 230 StPO):

Sprachlich richtig hat es im 2. Satz richtig zu heißen: „... **können** verlangen, dass der Zutritt [je] drei Personen **ihres** Vertrauens ...“.

6. Zu Z 32 (§ 238 StPO):

Im Abs 1 hat es richtig „Hauptverhandlung“ zu heißen.

7. Zu Z 34c (§ 242 Abs 3 StPO):

Sprachlich richtig hat es im 2. Satz folgendermaßen zu lauten: „... so ist **der Ausgebliebene** überdies ... um die Anwesenheit **des Ausgebliebenen** beim neuen Termin ... hat der Vorsitzende **dessen** Vorführung anzuordnen ...“.

8. Zu Z 35 (§ 243 StPO):

Im Eingang des Abs 1 könnte es „beim Vorsitzenden des erkennenden Schöffengerichtes [des erkennenden Gerichtes]“ heißen, zumal im Weiteren lediglich dem Vorsitzenden dieses Gerichtes eine Zuständigkeit zukommt. Da für die Beschwerde kein Neuerungsverbot gilt, ist nicht ohne weiteres verständlich, weshalb zusätzlich zur Beschwerde Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu beantragen wäre bzw. beantragt werden könnte. Gleiches gilt für die nachträgliche Milderung der Strafe oder des Kostenersatzes, denn in der Regel wird ja gerade der Erlass oder die Minderung eines solchen Betrages das Ziel der Beschwerde sein. Es würde genügen, dem Vorsitzenden die Möglichkeit einzuräumen, der Beschwerde Folge zu geben, wenn sie berechtigt zu sein scheint. Jedenfalls sollte im letzten Satz des Abs 2 aktiv formuliert werden: „Im Fall ... hat der Vorsitzende eine verhältnismäßige Milderung auszusprechen, wenn bescheinigt wird, dass die Strafe ...“.

9. Zu Z 39 (§ 248 StPO):

Aus dem Zusammenhang ist nicht eindeutig, ob die Wendung „vor den anderen Zeugen“ örtlich oder zeitlich gemeint ist. Der folgende Satz lässt vermuten, dass es sich um einen örtlichen Bezug handelt, sodass der Ausdruck „in Gegenwart“ oder „in Anwesenheit“ verwendet werden könnte. Der Ausdruck „ihr Abtreten anordnet“ ist nicht nur antiquiert, sondern nach heutigem Sprachverständnis auch unangebracht, er wird im geltenden Gesetz auch nur für den Angeklagten verwendet. Statt dessen könnte ähnlich wie im Abs 1 („den XY entlassen“ oder „den Verhandlungsort verlassen“) formuliert werden.

10. Zu Z 43 (§ 252 StPO):

Die Bestimmung soll unter anderem - wie die Erläuterungen, aber bloß diese, klar herausstellen - dazu dienen, ein Verlesungsverbot bezüglich Amtsvermerke über solche Erkundigungen, mit welchen die Bestimmungen über Vernehmungen umgangen wurden, zu statuieren. Das sollte jedoch unbedingt in den Gesetzestext aufgenommen werden.

11. Zu Z 68 (§ 282 StPO):

Im Abs 2 hat es richtig wohl zu lauten: „... nur gegen einen Freispruch **und** aus dem Grunde des ...“. Man könnte allerdings auch deutlicher mit „... jedoch nur im Falle eines Freispruchs und nur aus dem Grund des ...“ formulieren.

Allerdings ist die Einschränkung - auch des folgenden Satzes - auf den Fall des Freispruchs nicht ohne weiteres verständlich, weil eine

Nichtigkeitsbeschwerde des Privatbeteiligten im Falle eines Schuldspruchs kaum in Betracht kommt. Auch die Wendung „er wegen des Freispruchs auf dem Zivilrechtsweg verwiesen wurde und“ könnte daher möglicherweise entfallen, ohne den normativen Gehalt der Bestimmung zu ändern.

12. Zu Z 99 (§ 352 StPO):

Anstelle „Unbeschadet der Bestimmungen“ wäre die Wendung „Abgesehen von den Bestimmungen“ leichter verständlich. Der Ausdruck „darf“ lässt bloßes Ermessen vermuten, um welches es hier aber nicht geht, präziser wäre daher „kann“. In der Z 2 des Abs 1 fehlt nach „anderen neuen Tatsachen ergeben“ allem Anschein nach das Wort „haben“, dem entsprechend wäre weiterhin im Perfekt zu formulieren: „vorgelegt wurden“.

13. Zu Z 104 (§ 357 StPO):

Der Ausdruck im Eingang des Abs 2 „Das Landesgericht“ soll anscheinend mehrere Funktionen des Gerichts umfassen. Leichter verständlich wäre dies möglicherweise durch Zitat des § 32 Abs 5: „Das Landesgericht (§ 32 Abs 5) ...“. Überdies sollte deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass, weshalb und in welchem Umfang in dieser Bestimmung die Sperrwirkung der rechtswirksamen Verfahrensbeendigung gegen neuerliche bzw. weitere Ermittlungen ausnahmsweise aufgehoben wird.

14. Zu Z 114 (§ 366 StPO):

Der letzte Teil des Abs 2 könnte besser wie folgt lauten: „... durch **eine** die Entscheidung in der Schuld und Straffrage **nicht** erheblich verzögernde Beweisaufnahme ...“.

15. Zu Z 124e (§ 381 Abs 3 StPO):

Gefälliger wäre die Verwendung des Singular: „Im Verfahren vor dem **Landesgericht** als Geschworenengericht ... vor dem **Landesgericht** als Schöffengericht ...“.

16. Zu Z 125 (§ 382 StPO):

Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Kostenersatz, sie hat im Zusammenhang daher keine normative Bedeutung und ist hier - wie in der Strafprozessordnung überhaupt- entbehrlich.

17. Zu Z 146 (§ 427 StPO):

Im Abs 1 sollte die Wendung „bei sonstiger Nichtigkeit“ vorgezogen werden, damit deutlich wird, dass sie sich auf beide folgende Fälle bezieht: „... so darf bei sonstiger Nichtigkeit in seiner Abwesenheit die Hauptverhandlung nur dann durchgeführt und das Urteil nur dann gefällt werden, ...“.

Im Abs 2 wäre der altertümliche Ausdruck „zur erschöpfenden Beurteilung“ durch „zur ausreichenden ...“ oder „zur umfassenden ...“ zu ersetzen.

Zu Artikel II (Änderungen des Strafgesetzbuches):**Zu Z 2 (§ 58 Abs. 3 Z 1 StGB):**

Die Verjährung wird nach dieser Formulierung nur dann gehemmt, wenn der Beschuldigte (formell) vernommen oder gegen ihn Zwang angedroht oder ausgeführt wird. Damit werden aber viele Fälle nicht erfasst, die nach geltendem Recht („die Zeit, während der wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei Gericht anhängig ist“) sinnvoller- und notwendigerweise die Verjährung hemmen. Das betrifft beispielsweise die Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung des Beschuldigten, dessen Observation und andere Ermittlungsmethoden, welche zwar den Verfolgungswillen der Staatsanwaltschaft erkennen lassen, aber keine Zwangsmaßnahmen sind. Diese Fälle wären - mutatis mutandis auf die Staatsanwaltschaft bezogen - auch im neuen Gesetz als die Verjährung hemmend vorzusehen. Es sollte daher - korrespondierend zur geltenden Rechtslage - an § 1 Abs 2 StPRG angeknüpft werden. Dazu könnte beispielsweise auch die geltende Bestimmung dienen, sofern lediglich die Worte „bei Gericht“ entfielen.

Zu Art V (Übergangsbestimmung):

Die Bestimmung bezieht sich (wie auch aus dem Zitat der §§ 1, 61 StGB hervorgeht) in erster Linie auf die materiell-rechtlichen Vorschriften des Strafgesetzbuches und das Jugendgerichtsgesetzes; sie ist in diesem Umfang berechtigt und erforderlich.

Soweit prozessuale Vorschriften betroffen sind, sollte allerdings der inhaltliche und formale Zusammenhang mit der durch das StPRG neu eingeführten Bestimmung des § 516 StPO hergestellt werden. Demnach wären die Übergangsbestimmungen bezüglich der neuen Vorschriften der Strafprozessordnung in eine eigene, den § 516 StPO novellierende Ziffer des Artikels 1 aufzunehmen. Inhaltlich wäre zu erwägen, die nunmehr geänderten Vorschriften des Haupt- und Rechtsmittelverfahrens sogleich, also auch auf Verfahren anzuwenden, in denen zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens das Urteil I. Instanz bereits gefällt wurde.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kerndl', is positioned in the lower right quadrant of the page.



**Die Leiterin
der Staatsanwaltschaft
Krems a.d. Donau**

**Krems a.d. Donau, am 6.8.2007
A-3500 Krems a.d. Donau
Josef Wichner Straße 2
Tel.: 02732/809-0*
Fax: 02732/809-404**

**Bitte nachstehende Geschäftszahl
in allen Eingaben anführen:**

Jv 645-2/07

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes, mit dem die Strafprozessordnung
1975, das Strafgesetzbuch und das Jugend-
gerichtsgesetz 1988 geändert werden

Bezug: BMJ-L590.004/0001-II 3/2007 vom 16.7.2007
ho. Jv 645-2/07

An die

O b e r s t a a t s a n w a l t s c h a f t

Wien

In Ergänzung zum vorliegenden Gesetzesentwurf
werden nachstehende weitere Änderungen der
Strafprozessordnung idF BGBl. I Nr. 19/2004
vorgeschlagen:

Zu § 75

Im Abs. 4 ist die Lösungsverpflichtung für
gewonnene Daten des Beschuldigten geregelt. Es wird
vorgeschlagen, eine vergleichbare Bestimmung für einen
Nichtbeschuldigten, etwa eine Gelegenheitsperson,
einzuführen.

Zu § 113

Wenn die Kriminalpolizei eine Sicherstellung wegen

Gefahr in Verzug gemäß § 99 Abs. 2 StPO durchführt, sodann innerhalb von 14 Tagen den Anlassbericht an die Staatsanwaltschaft erstattet, hat diese, sofern sie die Sicherstellung nicht aufhebt „sogleich“ (Abs. 3) bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen, welches „unverzüglich“ zu entscheiden hat (§ 115 Abs. 2).

Nach der allgemeinen Regel des § 99 Abs. 2, 2. Satz iVm § 102 Abs. 2 hat die Staatsanwaltschaft die Genehmigung dieser Zwangsmaßnahme auszufertigen und den Betroffenen zuzustellen (§ 102 Abs. 2 Z 4; so offenbar auch Pilnacek-Pleischl Rz 466).

Eine mit Einspruch bekämpfbare Genehmigung in der Form des § 102 Abs. 2 durch die Staatsanwaltschaft bringt dem Betroffenen deshalb keinen (zusätzlichen) Rechtsschutz, weil ohnehin die Staatsanwaltschaft „sogleich“ den Antrag an das Gericht auf Beschlagnahme stellen muss, wodurch eine unverzügliche Überprüfung des Grundrechtseingriffes durch das Gericht gewährleistet ist. Hebt hingegen die Staatsanwaltschaft nach Erhalt des Berichtes die von der Kriminalpolizei vorgenommene Sicherstellung auf, ist der Betroffene klaglos gestellt; ihm bleibt aber unbenommen, Einspruch gegen die Sicherstellung durch die Kriminalpolizei wegen Rechtsverletzung zu erheben. Es wird daher die Regelung angeregt, dass dann, wenn die Staatsanwaltschaft den Antrag auf gerichtliche Beschlagnahme stellt, eine Genehmigung formlos (nur) gegenüber der Kriminalpolizei erfolgen bzw. überhaupt entfallen kann.

Zu § 119 Abs. 2

Es wird angeregt, folgende Eingriffsnorm hinzuzufügen:

Die Durchsuchung einer Person (§ 117 Z 3), wenn

aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie Gegenstände, die der Sicherstellung unterliegen, bei sich, oder Spuren an sich habe;

Die Z 1 und Z 2 dieser Bestimmung betreffen nur den Beschuldigten, die Z 3 das verletzte Opfer.

Nach § 111 Abs. 1 ist eine Person, die Gegenstände in ihrer Verfügungsgewalt hat, verpflichtet, diese herauszugeben, was mittels Durchsuchung erzwungen werden kann. Diese Bestimmung ermöglicht den Grundrechtseingriff der Durchsuchung nur für den Fall, dass gewiss ist, dass diese Person den gesuchten Gegenstand bei sich hat. Auf diese Bestimmung kann eine Durchsuchung bei einer (bloß) begründeten Verdachtslage nicht gestützt werden.

Mit anderen Worten es wird vorgeschlagen, eine Parallelbestimmung zur Durchsuchung von Orten und Gegenständen im § 119 Abs. 1 zu normieren.

Zu § 133 Abs. 2, 1. Satz

Zitatfehler: Statt § 131 Abs. 3 richtig: § 131 Abs. 2

Zu § 139 Abs. 2, 2. Satz

Zitatfehler: Statt Abs. 6 richtig: Abs. 4

Zu § 150 Abs. 2, 2. Satz

Grammatikalische Richtigstellung: „.....dass ihre Anwesenheit“

Zu § 159

Die der Protokollvernichtung (Abs. 3, 3. Satz)

vorgelagerte Entscheidung, ob eine Aussage nach dieser Bestimmung nichtig ist oder nicht, kann durchaus schwierig sein, zumal nach der Rechtsprechung bloß objektives Vorliegen eines Befreiungs- oder Verweigerungssachverhaltes für die Nichtigkeit nicht genügt, sondern diese erst dann gegeben ist, wenn dem Strafverfolgungsorgan jene Tatsachengrundlage offenbar wird, auf welche die Rechtsbegriffe abstellen (Ratz in FS Miklau, 420).

Es wird daher vorgeschlagen, die Protokollvernichtung als Kompetenz der Staatsanwaltschaft (bzw. des beweisaufnehmenden Gerichtes) zu normieren.

Zu § 161 Abs. 1, 1. Satz

Im Hinblick darauf, dass die Beeidigung sowohl im Ermittlungs- als auch im Hauptverfahren entfernt wurde, kann der Hinweis auf die Beeidigung vor Gericht entfallen.

Zu § 173 Abs- 2 Z 3 lit.b)

Nach der RV 222f wurde sowohl bei der Anlasstat als auch bei den Prognosetaten in allen Fällen eine strafbare Handlung, die mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht ist, zur Voraussetzung gemacht (Pleischl/Sojer, StPO idF StPRG (2004), S 362).

Die Prognosetat wird in der angeführten Bestimmung mit „eine strafbare Handlung mit nicht bloß leichten Folgen“ umschrieben. Nach der Judikatur zu dieser Bestimmung sind derartige strafbare Handlungen aber nicht jedenfalls mit über sechs Monaten Freiheitsstrafe bedroht.

Siehe Fabrizy zu § 180 Rz 9: Nicht bloß leichte

Folgen sind etwa Körperverletzungen mit einer Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit von mehr als 14-tägiger Dauer (vgl. § 88 Abs. 1 Z 2 und 3 StGB) und Vermögensschäden deutlich über der Bagatellgrenze (141 StGB).

Es wird daher eine dem § 170 Abs. 1 Z 4 entsprechende Klarstellung angeregt.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long, sweeping stroke extending upwards and to the right.

SB.: Mag. Franz Hütter

REPUBLIK ÖSTERREICH

JUSTIZ

2100 Korneuburg
Hauptplatz 18
Korneuburg, am 13. August 2007

Staatsanwaltschaft Korneuburg

Telefon: 02262 / 799 / *

Der Leiter

Telefax: 02262 / 799 / 293

Jv 880-2/07

Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am	14. AUG. 2007
.....UhrMin.
.....fach, mitBeilagen
.....Akt
OSTA

Neer

An den

Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Justizpalast
1016 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Strafgesetzbuch und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden (Strafprozessreformbegleitgesetz I);
Stellungnahme;

Bezug: Erlass des BMJ vom 16.7.2007, GZ BMJ-L590.004/0001-II 3/07;

Berichtsverfasser: Leitender Staatsanwalt Mag. Walter Geyer.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg nimmt zu dem Entwurf des Strafprozessreform-begleitgesetzes I wie folgt Stellung:

Zu Artikel I (Änderungen der Strafprozessordnung 1975):

Zu Ziffer 12a (§ 135 Abs 3 Z 3):

Nach den Erläuterungen sollen die bisherigen Überwachungsmöglichkeiten in den neuen Rechtsbestand übernommen werden. Dieses Ziel wird durch die vorgeschlagene Fassung **nicht erreicht**. De lege lata ist eine Überwachung der

Telekommunikation gem. § 149a Z 3 StPO zulässig, wenn der Inhaber des Teilnehmeranschlusses selbst dringend verdächtig oder anzunehmen ist, dass eine der Tat dringend verdächtige Person **den Teilnehmeranschluss** benützen oder eine Verbindung mit ihm herstellen werde.

Im Gegensatz dazu sieht der vorgeschlagene Entwurf eine Überwachungsmöglichkeit nur mehr vor, wenn bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen a) der Inhaber der technischen Einrichtung selbst dringend verdächtig ist oder b) anzunehmen ist, der dringend Verdächtige werde **mit dem Inhaber** eine Verbindung über dessen Einrichtung herstellen.

In der Praxis nützen Tatverdächtige mitunter auf fremde Namen zugelassene Teilnehmeranschlüsse, gelegentlich bloß deshalb, weil sie im eigenen Namen den Anschluss nicht anmelden konnten (Fehlen eines ordentlichen Wohnsitzes im Inland). Solche Gespräche wären künftig einer Überwachung entzogen, weil sie weder vom Inhaber der technischen Einrichtung geführt werden, noch mit dem Inhaber eine Verbindung hergestellt wird. Für die Möglichkeit einer Überwachung sollte aber nicht die Person des Anschlussinhabers maßgeblich sein, also wer gegenüber dem Telefonbetreiber zivilrechtlich für die Kosten haftet, und ob der Verdächtige einen auf seinen oder einen fremden Namen zugelassenen (oder „anonymen“) Teilnehmeranschluss verwendet, sondern ausschließlich und wie bisher nach § 149a Z 3 StPO, ob anzunehmen ist, dass **ein dringend Tatverdächtiger die (zu überwachende) technische Einrichtung benützen oder eine Verbindung mit ihr herstellen werde**. Dass selbst schwere Delikte nur deshalb nicht geklärt werden können, weil sich der Verdächtige eines auf anderen Namen zugelassenen Teilnehmeranschlusses bedient, ist weder rechtsdogmatisch begründbar, noch kriminalpolitisch vertretbar.

Zu Ziffer 17 und 18 (§§ 220 und 221):

Ein wesentliches Anliegen der Strafprozessreform ist die Verbesserung der Stellung von Opfern und die Stärkung ihrer Rechte. Dies ist vorbehaltlos zu begrüßen. Nicht übersehen werden kann allerdings, dass die Rechte von Opfern in

einem strukturellen Spannungsverhältnis, mitunter im Widerspruch zu den Rechten des Beschuldigten, aber auch zum Beschleunigungsgebot und dem der Verhältnismäßigkeit stehen und hier eine **ausgewogene Interessensabwägung** vorgenommen werden muss.

Der Begriff des Opfers ist in § 65 sehr umfassend, teilweise auch unscharf (§ 65 Z 1 lit c) definiert. Justizbehörden und Kriminalpolizei sind verpflichtet, die in § 66 beschriebenen Rechte der Opfer zu beachten, sie über den Fortgang des Verfahrens zu verständigen, und ihnen die im Gesetz vorgesehene Mitwirkung zu ermöglichen. Sofern sämtliche **Verfahrensbeteiligte ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland** haben, wird dies **in der Regel noch möglich**, wenngleich mit einem beträchtlichen, in manchen Fällen unverhältnismäßigen Aufwand verbunden sein. So werden etwa bei den meisten **der jährlich rund 700 Verkehrsunfälle mit Todesfolge** sämtliche Angehörige des Opfers im Sinne des § 65 Z 1 lit b, also dessen Ehegatte bzw. Lebensgefährte, Verwandte in gerader Linie, Brüder oder Schwestern und allenfalls noch andere Angehörige vom Verfahren, dessen Fortgang (§ 66 Z 1 Z 4), der Person des Sachverständigen (zwingend; § 126 Abs 3), der Befundaufnahme (eingeschränkt; § 127 Abs 2), im Falle einer Hauptverhandlung auch vom Verhandlungstermin zu verständigen bzw. als Privatbeteiligte zu laden sein.

Gleichfalls von § 65 Z 1 lit b umfasst sein können die häufig vorkommenden **Todesfälle mit unklarer Todesursache**, bei denen - zum Ausschluss einer unnatürlichen Todesursache - derzeit im Rahmen von Vorerhebungen gegen unbekannte Täter wegen § 80 StGB eine gerichtliche Obduktion durchgeführt wird. Obgleich in rund 30-jähriger Tätigkeit als Staatsanwalt oft mit solchen Fällen befasst, ist dem Verfasser der Stellungnahme **kein einziger** in Erinnerung, in dem das Gutachten einen ausreichenden Hinweis auf eine Straftat ergeben bzw. den von Vornherein geringen Tatverdacht bestätigt hätte. Ob auch hier die erwähnten umfangreichen Verständigungspflichten (erforderlichenfalls mit Übersetzungshilfe) noch als sinnvoller Opferschutz oder als ausufernde Bürokratie, die jedenfalls mögliche Einladung zur Teilnahme an der Obduktion (Befundaufnahme) nicht auch von den Betroffenen selbst als makabere Zumutung angesehen wird, erscheint fraglich.

Als Folge der rapid gestiegenen Mobilität sind **von Strafverfahren zunehmend Personen ohne gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland betroffen**, nicht nur als Verdächtige - der Anteil an Nichtösterreichern in Haft hat sich inzwischen auf mehr als 40 % erhöht - sondern **auch als Opfer**, etwa beim **Massendelikt des Taschendiebstahls** oder bei **Einbruchsdiebstählen in PKW's** von Touristen, die sich nur kurz in Österreich aufgehalten. Sie vom Fortgang des Verfahrens zu verständigen und im Rechtshilfeweg zur Hauptverhandlung aus dem Ausland zu laden (§§ 66 Abs 1 Z 7, 221 Abs 2) wird im Einzelfall mitunter möglich sein, wenngleich das Fehlen jeglicher Differenzierung nach dem Gewicht der Tat nicht sachgerecht und es **praktisch auszuschließen** ist, dass ein im Ausland lebender Geschädigter eine Reise nach Österreich auf sich nimmt, um hier an einer Hauptverhandlung (in einer für ihn fremden Sprache) wegen des Diebstahls eines geringen Geldbetrages oder Autoradios teilzunehmen. Vielfach wird aber eine **Ladung im Ausland überhaupt nicht möglich sein**, jedenfalls nicht mit einem vernünftigen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit noch irgendwie entsprechenden Aufwand bzw. **ohne massiv in die Rechte des Beschuldigten auf rasche Verfahrensdurchführung - insbesondere in Haftsachen - einzugreifen**.

Insofern erhebt das Gesetz durch den **weiten, unscharfen Opferbegriff** zusammen mit der **Vielzahl an detaillierten Opferrechten ohne Differenzierung nach der Bedeutung der Sache, Erreichbarkeit der Betroffenen** und den **Auswirkungen auf das Verfahren und seine Dauer** einen Anspruch, von dem von vornherein klar ist, dass ihm nicht vollständig entsprochen werden kann, und der im Spannungsverhältnis, vielfach auch im klaren Widerspruch zu den Rechten des Beschuldigten sowie dem Beschleunigungs- und Verhältnismäßigkeitsgebot steht.

Notwendig sind daher jedenfalls Hinweise und Kriterien im Gesetz, wie im Einzelfall dieses Spannungsverhältnis zu lösen ist, insbesondere, dass die Beachtung von Opferrechten nicht zu einer ungerechtfertigten Verlängerung der Haft des Beschuldigten, einer unvertretbaren Verzögerung des Verfahrens oder einem völlig unangemessenen Verfahrensaufwand führen darf.

Bei **Opfern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland** wäre ein Abstellen auf eine **inländische Zustelladresse** sachgerecht. Damit wäre gewährleistet, dass in gravierenden Fällen, in denen im Ausland wohnhafte Opfer insbesondere durch Bestellung eines Rechtsanwaltes oder Vertretung durch eine Opferschutzeinrichtung ihr Interesse an einer Verfahrensbeteiligung zum Ausdruck bringen, die Opferrechte gewahrt werden können, es im übrigen aber nicht zu einem völlig überzogenen, das Verfahren verzögernden Aufwand kommt.

Zu Z 18 (§ 221):

§ 221 Abs 2 sieht eine **generelle Verlängerung der Vorbereitungsfrist** des Angeklagten und seines Verteidigers auf 14 Tage vor, unabhängig davon, ob es sich um ein Geschworenen-, Schöffnen- oder Einzelrichterverfahren handelt. Nach den erläuternden Bemerkungen soll damit eine ausreichende Vorbereitung der Verhandlung ermöglicht werden. Dies überzeugt zunächst deswegen nicht, weil die Frage, welche Frist als ausreichend anzusehen ist, nur im Zusammenhang mit der Komplexität der Fälle beurteilt werden kann, für die wiederum die Verfahrensart ein wesentliches Merkmal ist. In der Regel erfordern Geschworenen- und Schöffensachen eine intensivere Vorbereitung als Verfahren vor dem Einzelrichter, sodass eine **grundsätzliche Gleichsetzung der Vorbereitungsfrist nicht sachgerecht** ist.

Dazu kommt, dass die **generelle Anhebung der Vorbereitungsfrist auf 14 Tage in Haftsachen zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft** führen kann und damit im **Widerspruch zu einem der wichtigsten Grundrechte des Angeklagten** - auf **möglichst kurze Haft** - steht. Gerade bei Verfahren vor dem Einzelrichter ist die Zahl der Fälle nicht gering, bei denen der Sachverhalt geklärt ist und vom Beschuldigten zugegeben wird, insbesondere bei Betretung auf frischer Tat. Derzeit kann in solchen **einfach gelagerten Fällen die Hauptverhandlung innerhalb von 10 bis 14 Tagen durchgeführt und das Verfahren beendet werden**. In nicht gravierenden Fällen, in denen eine Haft zwar mangels Wohnsitzes des Beschuldigten zur Verfahrenssicherung notwendig ist, allerdings eine bedingte oder teilbedingte Strafe (mit geringem unbedingten

Strafteil) in Betracht kommt, kann so die Justiz **schnell und wirksam reagieren, die Untersuchungshaft dennoch sehr kurz halten**. Die vorgeschlagene Verlängerung der Vorbereitungsfrist von 3 auf 14 Tagen auch im Einzelrichterverfahren und **selbst in einfach gelagerten Fällen würde eine rasche Verfahrensdurchführung verhindern** und damit zu einer Verlängerung der Untersuchungshaft, also zu einer **Erhöhung der Haftzahlen** führen. Insofern trifft auch die Behauptung im Entwurf nicht zu, dass mit den geplanten Änderungen keine ins Gewicht fallenden finanziellen Mehrbelastungen verbunden wären.

Der Haft vermehrenden Wirkung einer Verlängerung der Vorbereitungsfrist im Verfahren vor dem Einzelrichter kann auch die im Entwurf vorgesehene **Möglichkeit des Verzichtes** (§ 221 Abs 2 2. Satz) **nicht wirksam begegnen**. Denn vor allem bei den hier in Betracht kommenden Fällen eines mit einem Haftantrag verbundenen („unmittelbaren“) Strafantrages steht zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verhandlungsrichter den Ermittlungsakt erhält und die Hauptverhandlung ausschreiben kann (zufolge des Beschleunigungsgebotes auch muss) nicht einmal noch die Person des Verteidigers fest, sodass ein Verzicht auf die Vorbereitungsfrist schon deswegen nicht in Frage kommt. Ein Zuwarten mit der Ausschreibung der Verhandlung, bis der Verteidiger bekannt ist und dieser sich durch Einsicht in den Ermittlungsakt überzeugt hat, ob von seinem Standpunkt ein Verzicht auf die Vorbereitungsfrist möglich ist, wird vom Verhandlungsrichter weder verlangt noch erwartet werden können, da dies zu einer zusätzlichen Verlängerung der Untersuchungshaft jedenfalls in den Fällen führt, in denen ein Verzicht letztlich nicht erfolgt, der Richter sich dann aber dem Vorwurf aussetzt, durch Unterlassen der rechtzeitigen Ausschreibung der Hauptverhandlung eine zusätzliche und vermeidbare Verlängerung der Haft verschuldet zu haben. Im Übrigen erscheint es grundsätzlich wenig sachgerecht, eine gesetzliche Regelung in der Hoffnung zu treffen, dass sie in der Praxis wegen der negativen Auswirkungen auf die Dauer des Verfahrens und der Untersuchungshaft nicht angewendet würde.

Die vorgesehene Regelung würde nicht bloß die **Bemühungen um eine Senkung der Haftzahlen unterlaufen**, sie steht zudem in einem **Widerspruch**

zu der gerade in letzter Zeit im Hinblick auf die hohen Haftzahlen geführten **Diskussion über die Einführung eines beschleunigten Verfahrens**. In vielen europäischen Ländern ist für einfach gelagerte Fälle eine besondere Verfahrensart vorgesehen. In Frankreich etwa kann ein auf frischer Tat betretener und geständiger Täter mit seiner Zustimmung im beschleunigten Verfahren (comparution immédiate) **innerhalb von 48 Stunden vor Gericht** (3-Richtersenat) gestellt und das Urteil verkündet werden. Staatsanwalt, Gericht und Verteidiger erhalten **gleichzeitig** Ausfertigungen der Anzeige, sodass die Vorbereitungsfrist für sämtliche Verfahrensbeteiligte gleich ist. Die Rechtsmittelfrist ist auf 10 Tage verkürzt, das Rechtsmittelgericht selbst hat innerhalb von 20 Tagen zu entscheiden.

Von dieser Entwicklung, die auf eine unterschiedliche prozessuale Handhabung von einfachen, unstrittigen und besonders rasch durchzuführenden Verfahren und anderen - vgl. etwas auch die Diskussion über „Prozessvereinbarungen“ - abzielt, sollte sich Österreich nicht durch eine von der Sache her nicht gerechtfertigte, unterschiedslose und überlange Vorbereitungsfrist abkoppeln. Vor allem **im Interesse einer raschen Durchführung von Haftsachen wird daher vorgeschlagen, jedenfalls in Verfahren vor dem Einzelrichter es bei der bisherigen Vorbereitungsfrist zu belassen**, allenfalls könnte vorgesehen werden, dass diese - gewöhnlich ausreichende - Frist **auf Antrag des Beschuldigten verlängert** wird. Diese Regelungstechnik wäre auch im bezirksgerichtlichen Verfahren zweckmäßig, weil auch dort grundsätzlich eine kurze Vorbereitungsfrist genügt, auf besonders gelagerte Fälle jedoch sachgerecht und flexibel reagiert werden könnte.

Zu Z 148c:

In Verfahren nach § 21 Abs 1 StGB sollen künftig zwingend zu jeder Vernehmung des Betroffenen ein oder zwei Sachverständige beigezogen werden, „um einerseits eine dem geistigen und seelischen Zustand des Betroffenen angemessene Vernehmungssituation bereitstellen zu können, andererseits der Wahrheitsforschung zu dienen“ (EB).

Nach der allgemeinen Formulierung wäre die **Beziehung zumindest eines Sachverständigen auch bei kriminalpolizeilichen Vernehmungen** erforderlich. Dies ist **in der Praxis mitunter schlicht unmöglich** bzw. würde im Einzelfall die **Ermittlungen unvertretbar verzögern bzw. behindern**, wenn Erhebungen zur Klärung der Tat und zur Ausforschung allfälliger Mittäter bis zur Ladung eines Sachverständigen aufgeschoben werden müssten. Aber auch die **Verhängung der Haft** kann gerade bei den oft besonders gefährlichen psychisch kranken Rechtsbrechern wohl **nicht davon abhängig gemacht werden**, ob innerhalb der kurzen, der Justiz für diese Entscheidung (und die Vernehmung des Betroffenen) eingeräumten Frist ein Sachverständiger zur Verfügung steht.

Davon abgesehen ist die Begründung in den erläuterten Bemerkungen **grundsätzlich nicht überzeugend**. Denn dem Sachverständigen kommt eine andere Funktion im Verfahren zu, als der Kriminalpolizei oder der Anklagebehörde, er hat **den psychischen Zustand des Betroffenen zu beurteilen** und nicht den Sachverhalt zu ermitteln, er sollte dem Betroffenen gegenüber **nicht gleichsam als Hilfsorgan der Polizei oder Anklagebehörde** auftreten. Im Einzelfall kann eine Beteiligung des Sachverständigen an der Vernehmung zweckmäßig sein, generell lässt sich das keineswegs sagen. Mitunter ist es im Gegenteil vorteilhaft, wenn der Sachverständige bei der späteren **Befundaufnahme** - die ein **gewisses Vertrauensverhältnis** voraussetzt, das durch gemeinsames Auftreten des Sachverständigen mit Polizei oder Staatsanwalt leicht beeinträchtigt werden kann - dem Betroffenen Abweichungen von früheren Angaben vorhalten kann, ohne dass der Sachverständige selbst an diesen Vernehmungen teilgenommen hatte. Daher sollte die bisherige Regelung beibehalten werden, wonach ein Sachverständiger bei der Vernehmung beigezogen werden **kann**.

Zu Ziffer 19 und Ziffer 32 (§§ 222 und 238 StPO):

§ 222 Abs 3 sieht die Möglichkeit einer schriftlichen Gegenäußerung zur Anklageschrift vor. Der Anklage kommt eine prozessuale Funktion zu, indem sie den Gegenstand der Hauptverhandlung bestimmt und beschränkt. Sie ist selbst

kein Beweismittel, daher auch nicht Grundlage der Urteilsfällung, sie wird nicht verlesen und - soweit es sich um die Begründung und deren argumentative Überzeugungskraft handelt - den Richtern überwiegend nicht einmal zur Kenntnis gebracht. Einer - über einen Einspruch hinausgehenden - **Gegenäußerung** käme **überhaupt keine prozessuale Funktion** zu, auch sie würde in der Hauptverhandlung **nicht verlesen** werden und wäre **nicht Grundlage der Entscheidung**. Ihre Sinnhaftigkeit würde sich darauf reduzieren, den Schlussfolgerungen und Argumenten in der Anklagebegründung andere Schlussfolgerungen und Gegenargumente aus der Sicht des Angeklagten entgegenzuhalten.

Diese ohnedies recht **eingeschränkte Wirksamkeit einer Gegenäußerung entfällt** jedoch **im Verfahren vor dem Einzelrichter** praktisch zur Gänze. Hier reduziert sich der Strafantrag auf das Anführen von Tatzeit, Tatort und individualisierter Tathandlung ohne Begründung, ohne argumentative Auseinandersetzung mit Beweismitteln oder rechtlichen Überlegungen. Dafür eine Gegenäußerung vorzusehen, die dem Strafantrag entspricht, also gleichfalls ohne Begründung und unter Verzicht auf ein Eingehen auf Beweismittel, wäre sinnlos, sie würde lediglich im Bestreiten von Tatzeit, Tatort und Tathandlung bestehen. Eine argumentative Gegenäußerung wiederum ginge über den Strafantrag hinaus, sie wäre kein Ausfluss der „Waffengleichheit“, sondern der Beginn eines - in deutlichem **Widerspruch zum Grundsatz der Mündlichkeit** stehenden - **Austauschs von Schriftsätzen im Strafverfahren** und ist daher abzulehnen, zumal auch nicht ersichtlich ist, was und mit welcher rechtlichen Relevanz hier vorgebracht werden könnte, das nicht ohnedies Gegenstand des Eröffnungs-Plädoyes sein kann.

Dass mit der vorgesehenen Möglichkeit einer schriftlichen Gegenäußerung **keine Mehrkosten verbunden wären, muss bezweifelt werden**. Ein beträchtlicher Teil sämtlicher Verteidigungen erfolgt gemäß § 41 Abs 2 StPO, deren Kosten die Republik zu tragen hat. Sieht das Gesetz die Möglichkeit einer Gegenäußerung explizit vor, so wird schon aus Gründen anwaltlicher Vorsicht ein Gutteil auch der gemäß § 41 Abs 2 StPO bestellten Verteidiger davon Gebrauch machen, um sich nicht dem Vorwurf einer Pflichtverletzung auszusetzen.

Vorgeschlagen wird daher, **schriftliche Gegenäußerungen auf Verfahren vor dem Geschworenen- und Schöffengericht**, also auf diejenigen Fälle zu beschränken, in denen sich auch die Anklagebehörde argumentativ und schriftlich mit den Verfahrensergebnissen auseinander setzt.

Zu Ziffer 68 und Ziffer 95 (§ 282 und 345 Abs 4):

Der zur Diskussion gestellte Vorschlag, dem Privatbeteiligten die Möglichkeit einer Nichtigkeitsbeschwerde einzuräumen, zeigt das **grundsätzliche Spannungsverhältnis zwischen den Rechten und Interessen des Beschuldigten und denen des Opfers** besonders deutlich.

In der vorgesehenen, auf den Nichtigkeitsgrund des § 281 Abs 1 Ziffer 4 bzw. § 345 Abs 1 Ziffer 5 StPO eingeschränkten Form, ist eine Rechtsmittelbefugnis des Privatbeteiligten begründbar. Unter dem Gesichtspunkt des Grundsatzes der - und damit der Verpflichtung zur - materiellen Wahrheitsfindung erscheint es wenig sachgerecht, dass die Unterlassung einer für die Endentscheidung maßgeblichen Beweisaufnahme nur dann geltend gemacht werden kann, wenn der Beweis Antrag vom öffentlichen Ankläger gestellt wurde. Allerdings wären mit einem Rechtsmittelrecht von Privatbeteiligten gegen Freisprüche gravierende Nachteile für den Beschuldigten verbunden, die gegen eine derartige Regelung sprechen.

Für die **Durchführung der Hauptverhandlung** und die Urteilsfällung ist derzeit - abgesehen von Gericht und Staatsanwalt sowie von hier nicht bedeutsamen Ausnahmen - die Anwesenheit des **Beschuldigten**, allenfalls seines **Verteidigers** sowie derjenigen **Zeugen** notwendig, deren Vernehmung für die Sachentscheidung wesentlich ist. Schon jetzt führt das **Ausbleiben auch nur eines dieser Verfahrensbeteiligten häufig zu Vertagungen**. Durch das vorgeschlagene Rechtsmittelrecht würde sich dieser **Personenkreis erheblich erweitern**, denn das Recht, abgelehnte Beweisanträge gemäß § 281 Ziffer 4 StPO geltend zu machen, setzt wohl die Möglichkeit voraus, einen Beweis Antrag stellen zu können. Dies würde aber bedeuten, dass **Voraussetzung für die Durchführung der Hauptverhandlung zusätzlich die ausgewiesene Ladung**

sämtlicher Privatbeteiligter wird, soll das Verfahren nicht von vornherein mit dem Risiko einer Nichtigkeit behaftet sein.

Häufig erscheinen vom Hauptverhandlungstermin verständigte **Privatbeteiligte nicht**, im Gegensatz zu anderen Prozessbeteiligten sind sie dazu **weder verpflichtet, noch drohen** ihnen – wie im Zivilverfahren – **prozessuale Nachteile**. Derzeit kann und wird bei ihrem Ausbleiben die Verhandlung durchgeführt, sofern ihre Vernehmung als Zeugen nicht erforderlich ist, weil sie keine Wahrnehmung zur Tat und zur Person des Täters gemacht hatten und zur Wahrheitsfindung ohnedies nicht mehr beitragen können, als sich aus ihrer vorgelegten und inhaltlich unbestrittenen Schadensaufstellung ergibt. Zu denken ist in diesem Zusammenhang etwa an das Massendelikt des Einbruchdiebstahls in Wohnungen und PKWs, bei denen Geschädigte anlässlich der Anzeigeerstattung bzw. ihrer Vernehmung im Vorverfahren zwar häufig einen Schadenersatz begehren, von vornherein aber **kein Interesse** haben, sich an einer Verhandlung zu beteiligen und die damit verbundenen **Belastungen und Kosten** auf sich zu nehmen, dies im Wissen, dass die **Aussichten auf tatsächlichen Schadenersatz** bei dem in der Regel völlig mittellosen Täterkreis ohnedies **verschwindend** sind. Ob ihre Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde oder sie gerade ortsabwesend, verzogen, oder durch Krankheit am Erscheinen verhindert waren, spielt für den Fortgang des Verfahrens keine Rolle. **Werden diese Umstände aber zur Voraussetzung für die mängelfreie Durchführung der Hauptverhandlung**, so ist eine **beträchtliche Verzögerung** der Verfahren zu befürchten, die sich insbesondere **in Haftsachen massiv und zum Nachteil des Beschuldigten auswirken** kann. Damit könnte ein Vorzug der österreichischen Strafjustiz, die generell rasche Verfahrensdurchführung, sehr grundsätzlich in Frage gestellt werden.

Diese gravierenden negativen Auswirkungen auf die mängelfreie Durchführbarkeit einer Hauptverhandlung samt dem damit verbundenen Eingriff in die Rechte des Beschuldigten durch erhebliche Verfahrensverzögerungen **sprechen eindeutig gegen eine neue Rechtsmittelmöglichkeit** für Privatbeteiligte, unabhängig von der grundsätzlichen Frage, in welchem Umfang der staatliche Strafanspruch zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche - und

damit auch als Druckmittel - der Privatautonomie zugänglich sein soll. Offen ist auch eine Bewertung des Bedarfs. Dass nämlich eine für die Schuldfrage entscheidende Beweisaufnahme vom Privatbeteiligten bzw. seinem Vertreter angeregt, aber weder vom Staatsanwalt noch vom Gericht aufgegriffen wird, ist zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, nach der praktischen Erfahrung allerdings so extrem selten, dass die Inkaufnahme gravierender Nachteile nicht gerechtfertigt ist. Vor Einführung einer derart sensiblen Maßnahme sollte jedenfalls der Bedarf durch Einholung einer wissenschaftlichen Studie geprüft werden.

Zu Artikel II

Zu Ziffer 2a (§ 58 StGB):

Eine Nichteinrechnung in die Verjährungsfrist wäre jedenfalls auch für die Zeit vorzusehen, in der nach dem Beschuldigten gefahndet wird, weil er flüchtig oder unbekanntes Aufenthaltsort hat.

Zudem lässt das Abstellen der Verjährungshemmung auf ausgeübten oder angedrohten Zwang die gerade hier erforderliche Eindeutigkeit vermissen. Zahlreiche Ermittlungsmaßnahmen nach dem 8. Hauptstück werden nicht „zwangsweise“ durchgesetzt und fielen - wenngleich offenbar nicht beabsichtigt - möglicherweise nicht unter die Bestimmung des § 58 Abs 3 Z 2, auch wenn sie erhebliche Grundrechtseingriffe darstellen.

Vor allem aber stimmt der Zeitpunkt des Beginns eines Strafverfahrens nach § 1 Abs 2 durch Aufnahme kriminalpolizeilicher Ermittlungen und der einer Hemmung der Verjährung nach § 58 Abs 3 Z 2 neu durch erstmalige Vernehmung des Beschuldigten oder angedrohtem bzw. ausgeübtem Zwang nicht überein. Hier besteht ein bedeutender - vor allem zeitlicher - Unterschied mit beträchtlichen Konsequenzen.

In dringenden Fällen **kann die Justiz derzeit** eine auch kurz - selbst in den nächsten Tagen - **bevorstehende Verjährung** durch Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens (Voruntersuchung oder erste Verfügung des Richters im Rahmen gerichtlicher Vorerhebungen) **ausschließen**. Diese Möglichkeit würde

durch die vorgeschlagene Formulierung deutlich verringert und künftig stets dann entfallen, wenn eine Zwangsmaßnahme nicht erforderlich oder zunächst nicht durchführbar ist (etwa weil vorerst Ermittlungen notwendig sind, um die Voraussetzungen - durch Erhebung des Teilnehmeranschlusses zu schaffen für eine Maßnahme nach § 135) und auch eine Vernehmung des Verdächtigen nicht in Betracht kommt, sei es aus kriminaltaktischen, sei es aus rein faktischen Gründen, weil der Aufenthaltsort erst festgestellt werden muss oder er zwar bekannt ist, der Verdächtige sich aber gerade vorübergehend im Ausland aufhält und dergleichen mehr.

Eine insofern vom Zufall oder dem Verhalten des Verdächtigen abhängige Verjährungsregelung, die es im Einzelfall den Behörden **unmöglich macht**, trotz bestehenden Tatverdachtes den Eintritt der **drohenden Verjährung zu verhindern**, wäre wenig sachgerecht und würde weder den Erfordernissen des Opferschutzes noch der sich aus der EMRK ergebenden Verpflichtung zur effizienten Strafverfolgung ausreichend Rechnung tragen.

Soll im Ergebnis eine der bisherigen Regelung vergleichbare normiert werden, so wäre die Hemmung der **Verjährung von Verfolgungsmaßnahmen des Staatsanwaltes** abhängig zu machen, **die denjenigen entsprechen, durch die derzeit das Gericht eine Verjährung ausschließen kann**, also von **Aufträgen an die Kriminalpolizei, eigenen Ermittlungen oder Anträgen auf gerichtliche Bewilligung** von Ermittlungsmaßnahmen oder Beweisaufnahmen im Sinne des 8. Hauptstücks. Damit wäre weiterhin sicher gestellt, dass in dringenden Fällen eine drohende Verjährung verhindert werden kann und für deren Hemmung eine justizielle Maßnahme erforderlich ist, und zwar - dem Grundgedanken der Reform entsprechend - eine des Staatsanwaltes als künftigen Leiter des Vorverfahrens anstelle des Untersuchungsrichters, während Maßnahmen der Kriminalpolizei allein nicht ausreichen, diese erforderlichenfalls eine Entscheidung des Staatsanwaltes einzuholen hätte.

Möglich wäre es auch, die **Verjährungshemmung auf den in § 1 Abs 2** definierten Beginn des Strafverfahrens durch polizeilicher Ermittlungen **abstimmen** und sie solcherart (im Vergleich zu derzeit) vorzuverlegen. Dies würde zwar eine Übereinstimmung von Beginn des Verfahren und der

Verjährungshemmung bedeuten, damit aber auch, dass der Zeitpunkt in der Regel vom Vorgehen der Kriminalpolizei und nicht mehr von Maßnahmen der Justiz abhängt, es im Nachhinein mitunter schwierig sein wird festzustellen, ab wann Ermittlungen gegen zunächst unbekannte Täter bzw. eine Mehrzahl von Gelegenheitspersonen sich gegen bestimmte Personen bzw. gegen welche richten und auch offen wäre, ob für die Beurteilung die materielle Verdachtslage maßgeblich ist oder das Anführen von Namen angeblich Verdächtiger durch den erhebenden Polizeibeamten im Betreff seiner Erhebungsberichte.

Die vorgeschlagene Regelung stellt zur Hemmung der Verjährung durch Vernehmung oder Zwang auf Maßnahmen ab, die sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von der Kriminalpolizei gesetzt werden können, oft aber gar nicht möglich oder nach Lage des Falles nicht geboten sind. Da eine kurz bevorstehende Verjährung von den Behörden dann nicht mehr oder nur durch nicht notwendige Zwangsmaßnahme verhindert werden könnte, erweitert der Entwurf die Verjährungsmöglichkeiten in einer Weise, die sachlich nicht gerechtfertigt und daher abzulehnen ist.

Zu Artikel III

Zu § 29 JGG:

Bisher war strittig, ob die Vorschrift des § 29 JGG die Anwendung des § 56 StPO ausschließt oder nicht. Im Sinne der jüngeren Rechtsprechung sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Bestimmung über den Gerichtsstand des Zusammentreffens (§ 26 StP-RG) auch in Jugendstrafsachen zum Tragen kommt.

